

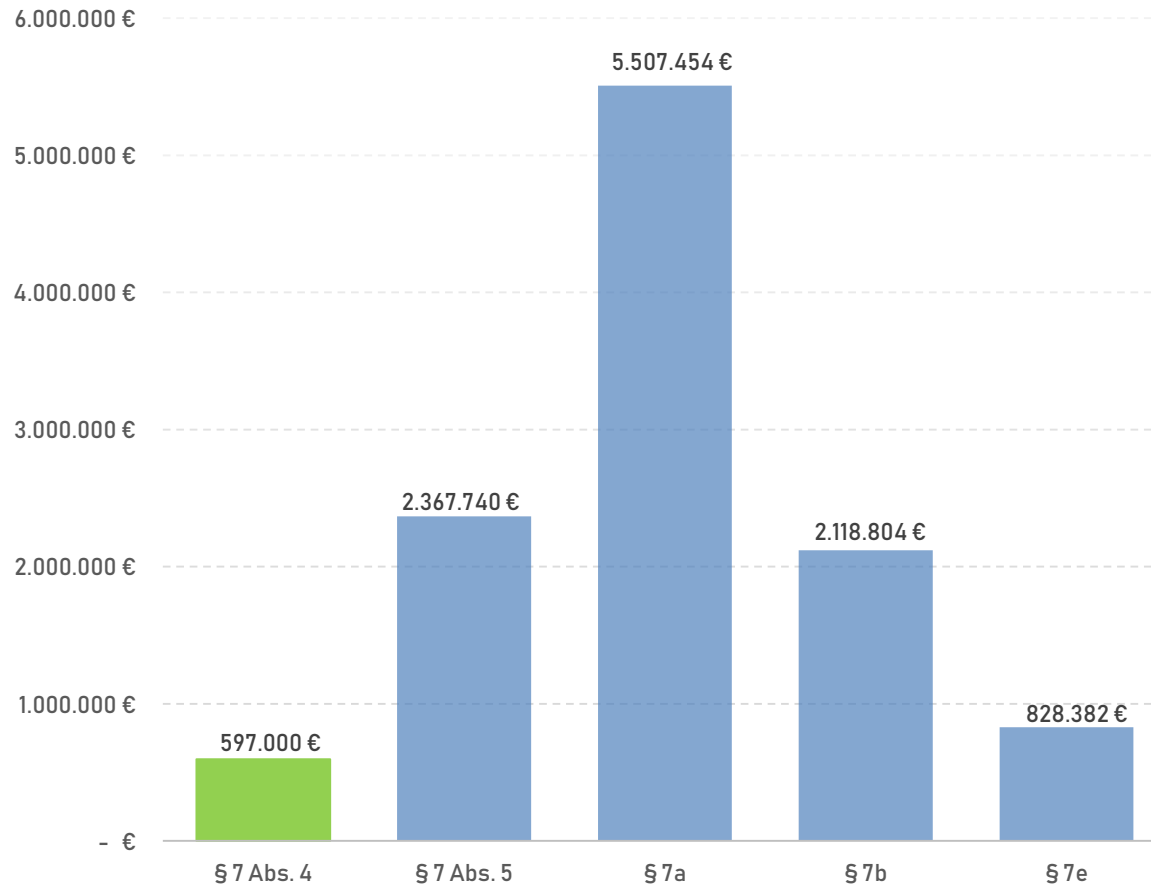


Landkreis Göttingen Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen, Planen und Energie

**Vorbereitung der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)**

Stephan Börger
Verbandsgeschäftsführer
4. März 2025

Derzeit erhält der ZVSN vom Land jährlich ca. 11,42 Mio. EUR Finanzhilfen aus dem NNVG



- Rechtsgrundlage: Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG)
- Weiterleitung durch die LNVG an die ÖPNV-Aufgabenträger differenziert nach den Rechtsquellen in Abschlägen, keine gesetzliche Dynamisierung
- Der ZVSN erhält als ÖPNV-Aufgabenträger für die drei Verbandsmitglieder die Beträge kreisundifferenziert in jeweils einer Summe
- Erstellung von Verwendungsnachweisen mit Ausnahme der NNVG-Finanzhilfen nach § 7 Abs. 4 = Verwaltungskostenpauschale (Berücksichtigung in der Verbandsumlage)

- Die NNVG-Finanzhilfen sind nicht zu verwechseln mit der LNVG-Haltestellen- oder Fahrzeugförderung, diese Förderungen sind antragsbezogen und hiervon unabhängig

Die Aufwände des ZVSN teilen sich grob in drei Bestandteile und werden unterschiedlich finanziert

Fremdmittel gehen vor Eigenmittel

Aufwand	Finanzierung (Erträge)
Verkehrsleistungen¹ (Bestellungen des ZVSN sowie Kostenanteile an sog. „einbrechenden“ Verkehren anderer Aufgabenträger) →	➤ NNVG-Finanzhilfen nach §§7a, 7b und 7e ➤ Sonstige Förderungen (z.B. Landesbus) ➤ Zuschüsse anderer Aufgabenträger ➤ Zuschüsse der Verbandsmitglieder ↓
Verbund-, Marketing & Vertriebsthemen Haltestellen² →	➤ Förderungen (z.B. LNVG, NBank) ➤ NNVG-Finanzhilfen nach §7 Abs. 5 ↓
Kosten der ZVSN-Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) ³ →	➤ NNVG-Finanzhilfen nach §7 Abs. 4 ➤ Verbandsumlage (Verbandsmitglieder anteilig nach Einwohnerschlüssel) ↓

Σ Aufwand	38.618.000 €	Σ Erträge	38.827.900 €
------------------	---------------------	------------------	---------------------

Überschuss: 209.900 €

Die Teilnetzabrechnung wird ab 2025 modifiziert und rückwirkend für 2023 und 2024 angewandt

Stark vereinfachter Ablauf

Kosten der Erbringung Verkehrsleistung durch ein Verkehrsunternehmen
abzüglich vereinnahmter oder zugeschiedener Fahrgelderlöse (VSN-Tarif)
abzüglich von Schwerbehindertenausgleich und etwaiger LNVG-Fahrzeugförderung
abzüglich Pönalen nicht vertragsgerechter Leistungserbringung (Verspätungen,
Fahrtausfälle)

Steht erst
am 30.09.
des
Folgejahres
fest

Ausgleichsanspruch des Verkehrsunternehmens gegenüber dem ZVSN

- 1 Gegenrechnung des Teilnetzanteils der NNVG-Finanzhilfen nach §§7a, 7b und 7e
 - 2 Ggf. Gegenrechnung von Erlösanteilen anderer Aufgabenträger bzw. Förderungen
-
- 3 Restbetrag wird vom „Budget“ des betroffenen Verbandsmitgliedes gem. §14 Abs. 2 der Verbandsordnung abgezogen und nach Abrechnung aller Teilnetze ggf. eine Rückerstattung veranlasst

Ab 2025 wird im Haushaltsplan je Verbandsmitglied eine Position für sog. Individualprojekte hinterlegt

- Neben den Ansätzen für die Status Quo-Verkehrsleistung wird zukünftig eine Haushaltsposition für Individualprojekte der Verbandsmitglieder geschaffen

Verbandsmitglied	Für Individualprojekte vorgesehen
Göttingen	300.000 EUR
Holzminden	50.000 EUR
Northeim	135.000 EUR

- Berücksichtigung in der ZVSN-Wirtschaftsplanung als durchlaufender Posten
- Keine NNVG-Finanzhilfen, sondern Eigenmittel der Verbandsmitglieder

Fragen?



Stephan Börger | Verbandsgeschäftsführer